Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Erich Kästner Gymnasium Eislingen e.V.“.

(2) Sein Sitz ist in der Talstrasse 50 in 73054 Eislingen/Fils.

(3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer VR 722855 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Erich Kästner Gymnasiums Eislingen in seinen Bildungs- und Erziehungsaufgaben und die Pflege der Verbundenheit der Schule mit Förderern und Freunden. Der Satzungszweck wird insbesondere auch verwirklicht, indem er durch ideelle Unterstützung sowie durch Geld- und Sachspenden

a. die Förderung und Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus ermöglicht.

b. die Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die der Aufgabenerfüllung einer modernen Schule förderlich erscheinen, ermöglicht.

c. die Förderung von Veranstaltungen und schulischer Aufgaben, wo keine anderweitigen Mittel vorhanden sind, ermöglicht.

d. finanzschwache Schüler/innen unterstützt.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. September bis 31. August des Folgejahrs.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Firma, Verein oder sonstige Körperschaft werden

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mittels Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den Rückstand nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliedsversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, welches nur persönlich ausgeübt werden kann

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, sowie den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Stand 20.11.2024 sind es 10,- €.
Zusätzliche Beiträge und Spenden über den Mindestsatz hinaus stehen im freien Ermessen der Mitglieder.

(2) Der Jahresbeitrag wird innerhalb der ersten drei Monate (3. / 4. Quartal) des Geschäftsjahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen.

(3) Im Falle eines unterjährigen Beitritts wird der volle Jahresbeitrag fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand

(2) der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB

(3) die Mitgliedsversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden- und dem erweiterten Vorstand. Er besteht aus zehn Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Dies sind:

a. der / die erste Vorsitzende
b. ein Vorstandsmitglied für Finanzen (Kassier)
c. ein Vorstandsmitglied für Protokolle und Schriftverkehr

Darüber hinaus gehören kraft ihres Amtes dem erweiterten Vorstand an:

d. der / die Schulleiter/in (Stellvertretender Vorsitzender)
e. zwei Lehrkräfte (Bestellt durch den / die Schulleiter/in)
f. der / die Vorsitzende der Elternvertreter
g. drei Personen aus dem Schülerrat, davon ist einer der Schülersprecher/in oder dessen Stellvertretung und zwei weitere Personen.

Wird der / die Vorsitzende der Elternvertreter zur / zum Vorsitzenden gewählt rückt bei Punkt f. der / die stellvertretende Vorsitzende der Elternvertreter nach.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sechs seiner Mitglieder anwesend sind und einer dieser Mitglieder der/die erste oder stellvertretende Vorsitzende ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende.

(3) Zur Unterstützung des Vorstandes können weitere Personen, soweit sie auch nicht Mitglieder des Vereins sind, mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(6) Kosten für Arbeiten, die das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, trägt der Verein.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

(1) [Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden [§9 (1) a] und dem stellvertretenden Vorsitzenden [§9 (1) d].

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden [§9 (1) a] und den stellvertretenden Vorsitzenden [§9 (1) d] vertreten. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorsitzende [§9 (1) a] leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung leitet der Stellvertretende Vorsitzende [§9 (1) d] die Sitzung.

§ 11 Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein vorzunehmen und dafür zu Bescheinigen.

(2) Der Kassier hat die Kasse zu verwalten, Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung jährlich dem Verein in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zu Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen folgende Aufgaben:

(1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.

(2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedversammlung.

(3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.

(4) die Entscheidung über die Verwendung der Mittel.

(5) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(6) Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gewichtet.

§ 13 Mittelverwendung

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gewertet. Ausgaben, welche die Wertgrenze für Einzelfallentscheidungen gemäß §13 (1) nicht überschreiten können durch den/die Schulleiter(in) [§9 (1) d], oder den Vorsitzenden [§9 (1) a] in eigenem Ermessen getroffen werden und müssen dem Vorstand lediglich nachträglich in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.

(1) Die Wertgrenze für Einzelfallentscheidungen liegt bei 500 EUR (fünfhundert Euro)

(2) Die Wertgrenze kann durch Vorstandsbeschluss angepasst werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt geben.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für einen Beschluss reicht die

einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Bei Satzungsänderungen wird eine Zweidrittelmehrheit und bei Veränderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins wird eine Dreiviertelmehrheit benötigt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden [§9 (1) a], bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden [§9 (1) d] und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

(1) Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorsitzenden.

(2) Entlastung des Vorstands.

(3) Wahl des Vorstands.

(4) Wahl zweier Kassenprüfer.

(5) Beratung und Beschluss über besondere Veranstaltungen, Satzungsänderungen, Berufungen und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

(6) Festsetzung des Mindest-Mitgliedsbeitrages.

(7) Festlegung des Ausgabenhöchstbetrages.

(8) Aufstellung und Änderung der Satzung.

(9) Auflösung des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eislingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Erich Kästner Gymnasiums zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eislingen, den 20. März 2025

.....	.....
Michael Barth	Stephan Arnold
Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender

Gründungsmitglieder:

.....	.....
Stephan Arnold (28.12.77)	Sebastian Dorfer (04.03.82)
Pfarrstr. 25, 73084 Salach	Uhlandstr. 10, 73087 Bad Boll
.....	.....
Michael Barth (22.09.71)	Jörg Michael Schneider (06.05.76)
Silcherstr. 27, 73054 Eislingen	Kirchbühlstr. 27, 73113 Ottenbach
.....	.....
Jaclyn Fleischer (08.01.80)	Sylvia Fässler (03.07.67)
Frühlingstr. 3, 73054 Eislingen	Rückertstr. 52, 73054 Eislingen
.....	
Suada Lich (20.09.79)	
Skagerrakstr. 12, 73054 Eislingen	